



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2365

A18/1

11. März 2024

Seite 1 von 1

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
am 15. März 2024

TOP „Folgekosten des Braunkohlentagebaus in NRW“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN haben zur o.g.
Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Folgekosten des
Braunkohlentagebaus in NRW“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 15. März 2024

„Folgekosten des Braunkohlentagebaus in NRW“

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat sich bereits in den vergangenen Legislaturperioden mit dem Thema Folgekosten im Braunkohlenbergbau befasst. Insbesondere ging es dabei um Fragen, welche Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung der Tagebaubereiche im Rheinischen Braunkohlenrevier bestehen und ob beim Unternehmen eine hinreichende Vorsorge getroffen ist, dass diese zum Teil weit in der Zukunft liegenden Verpflichtungen auch vollständig erfüllt werden oder ob Belastungen für öffentliche Haushalte drohten. Es bestand bei allen Beteiligten ein hohes Interesse an umfassender Transparenz hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtungen und deren finanzieller Absicherung.

Die RWE Power AG hat 2017 im Lichte der teilweise kontrovers geführten öffentlichen Diskussion die Fragen nach Vollständigkeit und Angemessenheit der bilanzierten Rückstellungen für die Braunkohlenaktivitäten im Rheinischen Revier durch externe Gutachter prüfen lassen und die gutachterlichen Ergebnisse der Bergbehörde zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die Gutachten sind über die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg abrufbar (<https://www.bra.nrw.de/presse/rueckstellungen-fuer-den-braunkohlenbergbau-im-rheinischen-revier>):

- Gutachten von Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeszki von der Technischen Universität Clausthal zur Validierung und Prüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG
- Gutachtliche Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof. Dr. rer. nat. T. Rüde von der RWTH Aachen zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier
- Gutachtliche Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Vollständigkeit und Angemessenheit der bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen (31. Dezember 2016) für die Braunkohleaktivitäten der RWE Power AG im Rheinischen Revier nach IFRS (International Financial Reporting Standards).

Mit der Veröffentlichung dieser Gutachten wurde auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vielen bislang als offen angesehenen Fragen Transparenz hergestellt. Darüber hinaus wurden erstmals sehr detaillierte und gutachtlich bewertete Daten und Informationen des Unternehmens zu bestehenden Verpflichtungen und zu deren finanzieller Absicherung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die materiellen technischen Fragestellungen gliedern sich dabei grob in zwei Komplexe:

- Verfüllung, Endgestaltung und Rekultivierung der Tagebaue bis hin zum Rückbau von Betriebsanlagen, und
- wasserwirtschaftliche Fragen wie Tagebauseegestaltung und -befüllung, Regulierung von Grundwasserständen, Maßnahmen in Feuchtgebieten.

Das Gutachten wurde von Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeshki von der Technischen Universität Clausthal erarbeitet und befasst sich mit der Validierung und Prüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue, Altstandorte und die Kraftwerksreststoffdeponien der RWE Power AG. Dazu wurden die bergbautechnischen Grundannahmen also das, was das Unternehmen an bergbautechnischen Maßnahmen zum Betrieb und zur Wiedernutzbarmachung der Tagebaue durchzuführen hat – und die dafür getroffenen Kostenansätze unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeit und der Verpflichtungsgrundlagen betrachtet.

Das Gutachten zur Bewertung von langfristigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier hat Herr Univ.-Prof. Dr. rer. nat. T. Rüde von der RWTH Aachen erarbeitet. Dieses Gutachten beurteilt für den Bereich der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen die Angemessenheit und Vollständigkeit der den bergbaubedingten Rückstellungen zu Grunde liegenden technischen Grundannahmen und der dafür getroffenen Kostenansätze. Auch diese Betrachtung erfolgte unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeit und der Verpflichtungsgrundlagen, die sich im Wesentlichen aus den erteilten Genehmigungen und den einschlägigen Rechtsvorschriften ergeben.

Bewertungsmaßstäbe beider Gutachten sind einerseits die hinreichende Abbildung der tatsächlich nach dem Ende des Kohleabbaus notwendigen Maßnahmen, um den insbesondere bergrechtlichen Pflichten nachzukommen und andererseits die vom Unternehmen hierfür angesetzten und eingeplanten Kosten, die sich insbesondere an den tatsächlichen Kosten der RWE bei vorangegangenen Rekultivierungsmaßnahmen orientieren.

Beide Gutachten kommen nach Zusammenstellung aller technischen Maßnahmen und Prüfung der rechnerischen Plausibilität der Kosten zu dem Ergebnis, dass die Methoden des Unternehmens zur Rückstellungsermittlung valide sind und die Mengengerüste und Preise realistisch angesetzt sind.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat eine weitere gutachtliche Stellungnahme erarbeitet. Die Gutachter haben die zum 31.12.2016 von RWE Power AG bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue hinsichtlich der Rückstellungsbestandteile

Wiedernutzbarmachung, Umsiedlungen und Verlegungen sowie Bergschäden betrachtet. Sie haben untersucht, ob diese Rückstellungen nach international geltenden Standards im Hinblick auf Ansatz und Bewertung rechnungskonform und insoweit vollständig und der Höhe nach angemessen dotiert sind. Dabei wurden die Kostenansätze aus den beiden oben angegebenen technischen Gutachten berücksichtigt. Die KPMG AG kommt zu dem Ergebnis, dass die bilanzierten bergbaubedingten Rückstellungen nach den International Financial Reporting Standards vollständig und angemessen dotiert sind.

I.

Für die Ermittlung der Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue auf Grundlage von bergrechtlichen Genehmigungen sowie auf der Basis der Planungskonzepte bildet das Unternehmen folgende Kategorien:

Kategorie Wiederverfüllung der Tagebaue

Die Kategorie „Wiederverfüllung der Tagebaue“ erfasst in Abgrenzung zur Kategorie „Rekultivierung Tagebauflächen“ nur die Wiederverfüllung des Restraums (für den Tagebausee). In Braunkohlenplänen ist geregelt, ob der Tagebau nach Ende des Tagebaubetriebs wasserwirtschaftlich in Form eines Tagebausees beendet oder ob er wiederverfüllt wird. Bei der Wiederverfüllung wird der Verpflichtung zur Restraumgestaltung durch die Einbringung von Abraum nachgekommen (Rohkippe).

Kategorie Rekultivierung Tagebauflächen

Die Gestaltung der Oberfläche und das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial ist Bestandteil der Kategorie „Rekultivierung Tagebauflächen“ oberhalb der sogenannten Rohkippe. In die Rückstellungsbildung gehen alle zum Bilanzstichtag vom Tagebau in Anspruch genommene Flächen ein, für die eine Rekultivierungsverpflichtung besteht. Die Entwicklung der Flächengröße ist abhängig von den Zugängen auf der Gewinnungsseite und Abgängen wiedernutzbar gemachter Flächen auf der Kippenseite. Im laufenden Betrieb halten diese sich in etwa die Waage. Zum Ende der Betriebsphase nehmen die Flächenabgänge zu, wohingegen keine neuen Zugänge mehr entstehen. Der jeweilige Erfüllungszeitpunkt ist aus der geplanten Kippenentwicklung abgeleitet, die aus den zugelassenen Abschlussbetriebsplänen entnommen werden können.

Kategorie Tagebauseegestaltung

Die im Zuge der Auskohlung der drei aktiven Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler entstehenden Resträume werden nach Maßgabe der Braunkohlenpläne nach Beendigung der Tagebaue mit Wasser gefüllt. Für die Verpflichtung zur Restraumgestaltung durch die Einleitung von

Wasser sind gemäß Planung folgende Maßnahmen vorgesehen und bei der Rückstellungsbildung berücksichtigt für

- die außerhalb des normalen Förderbetriebs notwendigen Massenbewegungen zur Herstellung bzw. Abflachung der Uferböschungen (Böschungsgestaltung und -sicherung durch die Anlage von Abraumdepots in der Endphase der Tagebaue)
- die vorübergehende Aufforstung/Begrünung der Böschungen (auch zur frühzeitigen touristischen Nutzung der Böschungsflächen)
- die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z.B.
 - nachlaufende Sumpfung (zur Aufrechterhaltung der Standfestigkeit der Böschungen während des Füllvorgangs bei wiederansteigendem Grundwasserspiegel)
 - Wasserentnahme aus leistungsfähigen Vorflutern einschl. Wassertransport
 - Wassereinleitung
 - Gewässerunterhaltung
 - Herstellung natürlicher Tagebausee-Überläufe für die Tagebauseen
 - Monitoring
 - Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen
 - die endgültige forstliche Wiedernutzbarmachung oberhalb des Seewasserspiegels im Restraum.

Kategorie Sonstige Rekultivierung

Sonderflächen, die nicht direkt einer Tagebaubetriebsfläche zugeordnet werden können, für die aber ebenfalls Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen bestehen, werden von der RWE Power AG unter der Kategorie „Sonstige Rekultivierung“ zusammengefasst. Dieses Maßnahmenbündel beinhaltet die forstliche und landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung übriger Flächen und sonstiger Rekultivierungsmaßnahmen wie z.B. Artenschutzmaßnahmen. Darüber hinaus enthalten die Maßnahmen auch Rückbaukosten für bergbauliche Betriebsanlagen und -einrichtungen, soweit diese nach dem Ende der Bergaufsicht keiner anderweitigen Folgenutzung zugeführt werden können.

Kategorie Wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach Tagebauende

Auch nach der planmäßigen Auskohlung der Tagebaue erfordert die Wiederherstellung eines sich selbst regulierenden Wasserhaushalts noch vielfältige Maßnahmen der Wasserwirtschaft. Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach Tagebauende handelt es sich um Maßnahmen zum Erhalt schützenswerter Feuchtgebiete („Ökowasser“) sowie um direkte Wassereinleitungen in die Vorfluter einschließlich der später notwendigen Rückbauten. Diese Maßnahmen dienen der Stützung des

Grundwasserhaushalts und der Wasserführung der Vorfluter als Ausgleich für die Grundwasserabsenkung durch die Tagebausümpfung. Auch in Zusammenhang mit dem Kippenwasserzustrom zu Oberflächengewässern nach erfolgtem Grundwasserwiederanstieg sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen.

Zeitlicher revierweiter Verlauf der Rückstellungsinanspruchnahmen

Ein großer Anteil der Rückstellungsinanspruchnahmen sieht die RWE Power AG bereits während der aktiven Betriebsphase der Tagebaue vor. Die Rückstellungsinanspruchnahmen für die Rekultivierung der Tagebaue steigen nach Angaben der RWE Power AG (Bilanzstichtag 31.12.2022) dabei kontinuierlich bis 2030 an. Im Zeitraum 2025 bis 2040 erreichen sie insbesondere durch die Tagebauseegestaltung der heute aktiven Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler ihren Höhepunkt. Danach sinkt das Niveau wieder und pendelt sich auf einen Durchschnittswert pro Jahr bis zum Jahr 2100 ein. Nach 2100 verteilen sich die restlichen Verpflichtungen im Wesentlichen auf das Monitoring zur Überwachung der Tagebauseeentwicklung und der Beschaffenheit des Grundwassers in der Kippe sowie im Kippenabstrom. Für die in dieser Phase durchzuführenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind nach Angaben der RWE Power AG nur noch geringe jährliche Aufwendungen von einigen Mio. € erforderlich, bevor sie mit der Wiederherstellung der endgültigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auslaufen.

II.

Oberste Prämisse für die Landesregierung ist es, dem Verursacherprinzip Geltung zu verschaffen, dass die RWE AG mit ihrem gesamten Vermögen umfassend für die Tagebaufolgekosten haftet. Zunächst ist dazu festzustellen, dass bisher kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass die RWE Power AG respektive die RWE AG die Folgekosten nicht vollständig tragen kann und tragen wird.

Für die Tagebaufolgekosten muss das Bergbauunternehmen RWE Power AG nach Recht und Gesetz für alle Verpflichtungen, die ihm aus bergrechtlichen Zulassungen und anderen Genehmigungen oder der Pflichten und den auf dieser Grundlage vorgenommenen bergbaulichen Tätigkeiten erwachsen, Rückstellungen bilden. Die erforderliche Höhe der Rückstellungen wird unter Zugrundelegung der sich aus den aktuellen bergrechtlichen Genehmigungen bei planmäßiger Fortführung des Unternehmens ergebenden technischen Konzepte und Planungen zu jedem Bilanzstichtag jährlich aktualisiert. In der Bilanz müssen Aufwendungen für zukünftige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, sobald die Verbindlichkeiten rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind. Unabhängige Wirtschaftsprüfer achten darauf, ob diese Rückstellungen

nach Art und Höhe in der Bilanz vollständig und ordnungsgemäß angesetzt und angemessen bewertet sind.

Über den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG zwischen der RWE Power AG und der RWE AG ist die Absicherung durch den Konzern gegeben. Während des Bestehens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (BGAV) steht für die bergrechtlichen Verpflichtungen neben der Vermögensmasse der RWE Power AG auch die gesamte Vermögensmasse des herrschenden Unternehmens RWE AG und damit des RWE Konzerns zur Verfügung. Die RWE Power AG ist nach ihren Angaben im Hinblick auf die Früherkennung von Risiken und Unsicherheiten in das konzernweite Risikomanagementsystem der RWE AG unter Anwendung einheitlicher Standards der Erfassung, Bewertung und Steuerung in Form eines revolvierenden Risikoreportings integriert. Damit werden eventuelle Unsicherheiten aufgrund der Langfristigkeit von Verpflichtungen und aufgrund von Änderungen im Unternehmensumfeld beobachtet, bewertet und berücksichtigt.

Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen nach Maßgabe des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG (KVBG) bis zum 31.03.2030 (ggfls. Reservebetrieb bis 31.12.2033) hat die RWE Power AG nach § 44 Abs. 1 KVBG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland, von denen der RWE Power AG nach Unternehmensangaben in 2023 692 Mio. Euro ausgezahlt wurden.

Die Verwendung der Entschädigung ist zusätzlich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland nach Zustimmung durch den Bundestag (ÖRV) u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG von Februar 2021 geregelt. So besteht gemäß § 14 des Vertrags hinsichtlich der Verwendung der Entschädigung die Verpflichtung von RWE, dass die Entschädigung dafür genutzt wird, die Tagebaufolgekosten rechtzeitig abzudecken. Die Tagebaubetreiber müssen nach § 14 ÖRV dafür Sorge tragen, dass im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Tagebaufolgekosten ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um diese Kosten zu begleichen. § 15 ÖRV sieht darüber hinaus weitere Sicherungsmittel zur Verwendung der Entschädigung im Rheinischen Revier durch die Einbindung der RWE Power AG in den Konzernverbund der RWE AG vor. Zur weiteren Absicherung der Verwendung der Entschädigungszahlung nach § 44 KVBG für die Tagebaufolge- und Umplanungskosten verpflichten sich die RWE AG und die RWE Power AG darin gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, eine Kündigung des BGAV nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Zudem wird die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung im Vertrag u.a. dadurch abgesichert, dass auch andere bedeutende Maßnahmen wie eine etwaige Veräußerung der Braunkohlensparte nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik vorgenommen werden dürfen und die Entschädigungszahlung nur ratenweise (mit der Möglichkeit des Einbehalts) erfolgen.

Weitere Maßnahmen, wie die wirtschaftliche Separierung der Braunkohlensparte aus dem Konzernhaftungsverbund, dürfen ohne Zustimmung der Bundesregierung nur dann vorgenommen werden, wenn RWE AG und RWE Power AG mit der Landesbergbehörde ein insolvenzsicheres Treuhandmodell zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen etablieren.

So wurden die Leitentscheidungen der Landesregierung zum Braunkohlenausstieg auf der Grundlage getroffen, dass die Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten, zu deren Deckung die Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen zu verwenden sind, auch langfristig werthaltig abgesichert bleiben.

Voraussetzung für die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen ist u.a., dass die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Deshalb muss die RWE Power AG der Bergbehörde im Rahmen der bergrechtlichen Prüfverfahren jährlich Auskunft zur Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung geben und nimmt dabei insbesondere auf die Rückstellungen Bezug. Die Bergbehörde prüft diese Auskünfte im Hinblick darauf, ob die Höhe der Rückstellungen sowie das dadurch abgedeckte Spektrum der vom Bergbauunternehmer zu erfüllenden Verpflichtungen eine Wiedernutzbarmachung nach Einstellung der Braunkohleförderung gesichert erscheinen lassen.

Daneben wird hinsichtlich des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in den Blick genommen, über welche Haftungsmasse das herrschende Unternehmen verfügt und wie sich diese Haftungsmasse entwickelt.

Das gilt auch für die Entwicklung der Unternehmensbewertungen durch Rating-Agenturen. RWE AG wird von den führenden Ratingagenturen Moody's und Fitch weiterhin eine hohe Bonität bescheinigt. Die Agentur Moody's (25.10.2023) benotet die langfristige Kreditwürdigkeit von RWE mit „Baa2" und die Agentur Fitch (28.2.2024) mit BBB+, jeweils bei stabilem Ausblick. Die Einstufungen liegen im Bereich „Investment Grade".

Soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 13 und Absatz 2 Bundesberggesetz genannten Voraussetzungen zu sichern (dazu gehört die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung bzw. die Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung), kann die

Bergbehörde nach § 56 Absatz 2 Satz 1 Bundesberggesetz die Zulassung eines Betriebsplans und nach § 56 Absatz 3 Bundesberggesetz auch die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Die Bergbehörde hat im Rahmen der Prüfungen zu den erteilten Betriebsplanzulassungen für den Braunkohlenbergbau der RWE Power AG bis dato keine konkreten Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen Leistungsfähigkeit feststellen können. Somit hat die Bergbehörde bei bisher erteilten bergrechtlichen Zulassungen keine Veranlassung gesehen, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Außerdem wurde im Rahmen des Gesetzes über den Erftverband eine Regelung getroffen, nach der der Erftverband aus den Beiträgen des Bergbautreibenden Rücklagen bilden soll. Diese können dann in Anspruch genommen werden, wenn der Erftverband im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenbestimmung wasserwirtschaftliche Aufgaben übernehmen müsste und hierfür ein Mitglied (Pflichtiger) nicht mehr vorhanden ist.

III.

Die RWE Power AG hat nach Bericht vom Oktober 2023 zum Bilanzstichtag 31.12.2022 für den Braunkohlenbergbau insgesamt 6.269 Mio. Euro und davon für die Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der Braunkohlentagebaue 5.248 Mio. Euro an Rückstellungen gebildet. Damit trifft das Unternehmen Vorsorge, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung gem. § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 13 und Absatz 2 Bundesberggesetz nach Maßgaben der in den Braunkohleplänen enthaltenen Vorgaben zu gewährleisten. Dabei sind die Maßnahmen berücksichtigt, zu deren Erfüllung der Bergbautreibende auch noch nach Auslaufen der Kohleförderung rechtlich verpflichtet ist. Diese Maßnahmen sind zum Teil über längere Zeit, jedoch nicht ewig erforderlich und damit endlich.

IV.

Die regierungstragenden Parteien haben im Zukunftsvertrag vereinbart, dass eine aktuelle Bewertung sämtlicher Tagebaufolgekosten, inklusive des dauerhaften Grundwassermanagements erfolgt, um dem Verursacherprinzip Geltung zu verleihen. Im Zuge der Umsetzung des Braunkohlenausstieges 2030 in NRW wird die Landesregierung dazu ein unabhängiges Gutachten mit einer aktuellen fachlichen und wirtschaftlichen Bewertung sämtlicher Tagebaufolgekosten inklusive des dauerhaften Grundwassermanagements erstellen lassen.

Damit wird auch geprüft, ob Ewigkeitskosten für künftige Generationen durch das Ende der Braunkohleförderung im Rheinischen Revier in sachlicher und finanzieller Hinsicht entstehen könnten.

Infolge der mit der Leitentscheidung 2023 verbundenen Änderungen der Tagebaugestaltung werden Gewässerabschnitte, entgegen ursprünglicher Abbaupläne, nicht in Anspruch genommen. Von diesen Gewässerabschnitten können ggf. einige auch nach Grundwasserwiederanstieg keinen Anschluss an das Grundwasser mehr erlangen. Die Frage der Bewertung dieser Gewässerabschnitte befindet sich derzeit in der Diskussion in den wasserwirtschaftlichen Monitorings sowie in der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe Wasserwirtschaft in der Braunkohle beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Abhängig von den Ergebnissen können ggfs. dauerhafte Aufgaben in der Wasserwirtschaft entstehen.

Zur Beauftragung dieses Gutachtens zur Ermittlung der Folgekosten seitens der Landesregierung ist grundsätzlich festzuhalten, dass für die dafür erforderliche Erstellung einer Leistungsbeschreibung zunächst die Leitentscheidung 2023 zur räumlichen Umsetzung der Maßgaben der Eckpunktevereinbarung vom 4. Oktober 2022 und das daraufhin geänderte KVBG zu dem auf 2030 vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier sowie die vom Unternehmen daraufhin auszuarbeitende Vorhabenbeschreibung und die Befassung des Braunkohlenausschusses (voraus. 03/2024 bzgl. des Tagebaus Garzweiler II) abzuwarten war bzw. sind.

Zudem sind noch Überarbeitungen aus den Grundwassermodellen (Reviermodelle) aufgrund der geänderten Tagebauplanung als wesentliche Grundlage für die Betrachtung wasserwirtschaftlicher Fragestellungen abzuwarten. Auf Basis dieser Daten ist die finale Bergbauplanung zum Abschluss der Braunkohlegewinnung im Rheinischen Braunkohlenrevier durchzuführen (nach Angaben der RWE Power AG bis Ende des Jahres 2024).

Voraussichtlich kann im ersten Halbjahr 2024 die Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung des Gutachtens fertiggestellt und daraufhin die Ausschreibung vorgenommen werden. Die Ausschreibung und Vergabe stehen unter dem Vorbehalt, dass die Grundlagendaten vorliegen und Haushaltsmittel in ausreichender Höhe verfügbar sind. Der Bedarf hängt in starkem Maße davon ab, ob sich das von der Landesregierung beauftragte Gutachten auf die Plausibilisierung und Auswertung der vom Unternehmen zu Folgekosten beauftragten Gutachten / Studien konzentriert, ob und in welchem Umfang auf Daten des Unternehmens zurückgegriffen werden kann oder ob ein beauftragtes Gutachterteam erst eigene Erhebungen, Abschätzungen oder Modellierungen vornehmen

muss. Entsprechende Ermittlungen führt die Landesregierung derzeit durch.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens ist anschließend zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung einer vollständigen Kostentragung getroffen werden oder ob für den Sicherungszweck z.B. auch eine Stiftung oder Gesellschaft für die Braunkohle ein geeignetes Instrumentarium darstellen könnte.